

Simon J. M. van MUNSTER gegen Rijksdienst voor Pensioenen

Urteil vom 5. Oktober 1994

Rechtssache C-165/91

Pensionsrecht von Wanderarbeitnehmern in der EU

Art. 5 EWG-V
Art. 48-51 EWG-V

Sachverhalt:

Das Arbeitsgericht Antwerpen hat zwei Fragen ua. nach der Auslegung der Art. 3 (c), 48 und 51 EWG-Vertrag zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese Fragen stellten sich in einem Rechtsstreit über die Festsetzung einer Altersrente zwischen Herrn van Munster und dem Rijksdienst voor Pensioenen, einem belgischen Sozialversicherungsträger.

Der Niederländer van Munster war während 37 Jahren in den Niederlanden und während acht Jahren in Belgien beschäftigt und erhielt in beiden Staaten eine Altersrente. In den Niederlanden setzte sich seine Rente aus zwei Teilen zusammen: einen Teil erhielt van Munster als Verheirateter, den anderen, weil seine beschäftigungslose Ehefrau zum damaligen Zeitpunkt noch nicht 65 Jahre alt war. In Belgien erhielt er eine "Familienrente", weil seine Ehegattin keine eigenen Leistungen erhielt. Ab Erreichen des 65. Lebensjahres bezog Frau van Munster in den Niederlanden eine eigene Altersrente, Herr van Munster verlor seinen der Höhe nach gleichen Rentenzuschlag. Die Gesamteinkünfte der Familie blieben somit unverändert. Der belgische Sozialversicherungsträger setzte jedoch Herrn van Munsters "Familienrente" auf eine "Alleinstehendenrente" herab, zumal seine Gattin nun iSd. belgischen Rechtsvorschriften eine eigene Altersrente erhalte.

Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob die genannten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen der angewendeten belgischen Vorschrift entgegenstehen, und ob und wie das nationale Gericht seine eigenen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auszulegen hat.

Rechtsausführungen:

Zur Beschränkung der Freizügigkeit:

Sowohl Art. 7 (1) (c) der Richtlinie 79/7/EWG (GleichbehandlungsRL) als auch die für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrages (insb. Art. 51) lassen Unterschiede zwischen den nationalen Sozialversicherungssystemen bestehen. Auch der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen steht nationalen Vorschriften nicht entgegen, welche eine "Familienrente" nicht gewähren, wenn der Ehegatte des Betroffenen eine eigene Altersrente bezieht. Im vorliegenden Fall stellt die streitige belgische Bestimmung nicht für sich allein eine Beschränkung der Freizügigkeit dar, zumal sie unterschiedslos für In- und Ausländer gilt.

Zur Auslegung der strittigen belgischen Bestimmung:

Angesichts dieser Umstände weist der Gerichtshof darauf hin, daß der Zweck der Art. 48 - 51 EWG-Vertrag nicht erreicht würde, wenn Wanderarbeitnehmer Vergünstigungen der sozialen Sicherheit allein deshalb verlören, weil sie ihre Rentenansprüche in verschiedenen Mitgliedstaaten nach verschiedenen Rechtsvorschriften erworben haben.

Art. 51 EWG-Vertrag zielt in derartigen Fällen darauf ab, die Einheit der Sozialversicherungslaufbahn des Wanderarbeitnehmers durch Koordinierung der nationalen Vorschriften zu verwirklichen. Würde die nationale Bestimmung in gleicher Weise auf einen Wanderarbeitnehmer und einen "seßhaften" Arbeitnehmer angewandt, so wäre das mit dem Zweck der Art. 48 - 51 EWG-Vertrag kaum vereinbar. Für Fälle, in denen sich das Zusammentreffen unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften derartig auswirkt, kommt der in Art. 5 EWG-Vertrag festgesetzte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Anwendung. Dieser Grundsatz verlangt von den Behörden, daß sie nationale Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsziele auslegen. Im vorliegenden Fall haben sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen, um den Zweck des Art. 48 EWG-Vertrag zu erreichen. Die Behörde hat folglich zu prüfen, ob eine Rechtsvorschrift auf einen Wanderarbeitnehmer wörtlich und in gleicher Weise wie auf einen "seßhaften" Arbeitnehmer anzuwenden ist, ohne daß damit ein Verlust einer Vergünstigung der sozialen Sicherheit verbunden wäre. Wäre die Rechtsanwendung geeignet, Arbeitnehmer vom Gebrauch ihres Rechts auf Freizügigkeit abzuhalten, so würde dies gegen Art. 5 EWG-Vertrag verstoßen.

D.H.

[Das Urteil im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

